

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster  
zur Förderung des Sports  
vom 9. Juni 2020**

---

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Allgemeine Grundsätze und Ziele**

Der Landkreis Elbe-Elster fördert den Sport als einen wichtigen Bestandteil des Lebens in unserer Gesellschaft. Grundlage seiner Sportförderung sind die §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz - SportFGBbg) i. V. m. § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der organisierte Sport in den Vereinen und Verbänden leistet neben der Gesundheitsförderung aller sportlich aktiven Menschen insbesondere einen Beitrag zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Weiterhin ist das Vereinsleben und das soziale Miteinander in den Sportvereinen eine wesentliche Säule unserer demokratischen Gesellschaft. Neben der eigentlichen sportlichen Betätigung und dem Wettkampfgeist werden auch wichtige soziale Werte, die für unsere Gesellschaft wesentlich sind, vermittelt.

Die Präventionswirkung des Sports mit seiner sozialen Bedeutung ist daher für die heutige Gesellschaft, insbesondere vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und Herausforderungen an eine Gestaltung und Weiterentwicklung unserer demokratischen Gesellschaft, unverzichtbar.

Der Landkreis Elbe-Elster fördert mit dieser Richtlinie den Sport, insbesondere den Vereinssport von Kindern- und Jugendlichen. Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des sportlichen Lebens weiter zu entwickeln und auch Grundkompetenzen des sozialen Umgangs miteinander zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie mit Migrationshintergrund sollen im Vereinssport berücksichtigt werden

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Haushaltsmittel und der aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Grundlage der Förderung stellt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten dar, die im Antrag auszuweisen sind.

E-Sport-Vereine oder entsprechende Vereinssparten sind von der Förderung ausgeschlossen.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie findet Anwendung für

- alle als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Elbe-Elster haben sowie auch dort ihre sportlichen Aktivitäten ausüben,
- die Kreis- und Regionalfachverbände der als gemeinnützig mit Vereinszweck „Förderung des Sports“ anerkannten, eingetragenen Sportvereine, soweit sich die beantragte Maßnahme auf

den Landkreis Elbe-Elster und die Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Landkreis Elbe-Elster bezieht, und

- den Kreissportbund Elbe-Elster.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die einzelnen Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Mit der Beantragung von Fördermitteln im Förderbereich A (Nachwuchssport) hat der jeweilige Verein auf dem Formblatt A die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII hinsichtlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.

Des Weiteren haben Antragsteller bei der Beantragung von Fördermitteln anzugeben, ob sie Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) sind.

Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

### **4. Förderbereiche**

Die Sportförderung gliedert sich in folgende Förderbereiche:

- A      Nachwuchssport
- B      Ausbildung
- C      Behindertensport

### **5. Anspruch auf Fördermittel**

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihm aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Elbe-Elster die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.

### **6. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke einzureichen.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zu verwenden, die auf der Homepage des Landkreises unter [www.lkee.de/.../Sportförderung](http://www.lkee.de/.../Sportförderung) abrufbar sind.

Die Antragsfristen sind in den einzelnen Förderbereichen benannt und von den Antragstellern einzu-

halten.

Die geförderten Maßnahmen sind in dem Kalenderjahr durchzuführen, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum). Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Höhe der Zuwendung ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

## **7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Nach erfolgter Prüfung des Antrags und Festsetzung des Förderbetrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Der darin ausgewiesene Zuwendungsbetrag wird nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

Der Antragsteller kann die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn er gegenüber dem Landkreis den Rechtsbehelfsverzicht erklärt und damit den Bescheid anerkennt.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Elbe-Elster (der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke) zulässig. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen oder zurückgenommen werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## **8. Verwendungsnachweise (nur für Förderbereiche B und C)**

Spätestens bis zum 30.12. des laufenden Jahres, soweit nicht in der Anlage zu dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid ein anderer Termin festgesetzt ist, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis auf dem entsprechenden Formblatt bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster mit den erforderlichen Originalbelegen und prüfbaren Abrechnungen und Nachweisen einzureichen.

Bei später eingehenden Verwendungsnachweisen oder beim Fehlen von Originalbelegen kann der Zuwendungsbescheid geändert bzw. ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **9. Schlussbestimmungen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 01.03.2016 außer Kraft.

9.01.04

Anlage:  
Förderbereiche

Herzberg (Elster), 9. Juni 2020

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

## Anlage zur Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Elbe-Elster vom 08. Juni 2020

### **A Nachwuchssport**

#### **A.1 Nachwuchspauschale**

##### **a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Für Vereinsmitglieder, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird bei einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern in dieser Personengruppe ein Betrag in Höhe von 6,00 Euro pro Person gewährt.

Vereine bis unter 50 Mitgliedern (alle Altersgruppen) erhalten zusätzlich einen Betrag von 100,00 Euro jährlich. Vereine ab 50 bis unter 100 Mitgliedern (alle Altersgruppen) erhalten zusätzlich einen Betrag von 50,00 Euro jährlich.

##### **b) Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

##### **c) Verfahrensweise**

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen (**Ausschlussfrist**). Später eingegangene Anträge werden abgelehnt. Einzureichen ist das Formblatt A.

Grundlage für die Angaben im Formblatt A sind die Angaben der Bestandsmeldung vom 01.01. des laufenden Jahres beim Landessportbund (LSB) bzw. bei Mitgliedern, die nicht im LSB organisiert sind, bei einem anderen Dachverband. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

Vereine, die nicht Mitglied beim LSB sind, haben den Bestandserhebungsbogen ihres Landesfachverbandes (LFV) vom 01.01. des laufenden Jahres vorzulegen. Vereine, die weder Mitglied beim LSB noch beim LFV sind, haben diese Bestandserhebung ihres Kreisfachverbandes (KFV) vorzulegen.

#### **A.2 Übungsleiter-und Ausbildungspauschale**

##### **a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Gefördert wird die regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher im Alter bis unter 22 Jahre.

Die Übungsleiterpauschale wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- 140,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter mit gültiger Lizenz
- 60,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz
- 70,00 Euro im Jahr für im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz, jedoch im Besitz der Jugendleitercard (Juleica)

bei einer Gruppenstärke von mindestens 10 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von zwei Stunden pro Woche.

## 9.01.04

Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Übungsleiter/Trainer nur ein Mal pro Jahr und Verein gefördert wird.

Als Anlage zum Formblatt sind die aktuell gültigen Lizenzen in Kopie beizufügen, wenn diese im Gültigkeitszeitraum noch nicht bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster vorlagen.

Sportarten, die aufgrund besonderer Sicherheitsbestimmungen eine geringere Gruppenstärke erfordern, können trotz einer geringeren Anzahl von Sportlern je Gruppe die Bezuschussung erhalten. Der Antrag ist durch Benennung der Sicherheitsbestimmungen entsprechend zu begründen.

Die Förderung mit den vorgenannten Pauschalen, insbesondere der Pauschale für lizenzierte Übungsleiter, umfasst auch die Folgeausbildung bzw. Lizenzverlängerung von Übungsleitern und Trainern. Die erstmalige Ausbildung kann über den Förderbereich B gefördert werden.

### **b) Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

### **c) Verfahrensweise**

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (**Ausschlussfrist**). Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

## **A.3 Mannschaftspauschale**

### **a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Für jede Mannschaft bis zur höchsten Altersklasse im Nachwuchsbereich der jeweiligen Sportart, die über den gesamten Jahresverlauf bzw. in der laufenden Wettkampfsaison wiederholt an Wettkämpfen in beim Landessportbund Brandenburg registrierten Sportarten teilnimmt, wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 75,00 Euro gewährt.

Die vorgenannten Kriterien gelten auch für Einzelsportarten. Für jede/n Einzelsportler/in wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7,50 Euro gewährt.

Es ist zu berücksichtigen dass jede/r Nachwuchssportler/in nur einmal pro Jahr gefördert werden kann.

Mannschaften und Einzelsportler/innen, die nicht am regulären Wettkampfbetrieb teilnehmen, sondern lediglich Freundschaftsspiele, Freundschaftsturniere u. ä. absolvieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

### **b) Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Sportvereine gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

Bilden mehrere Vereine eine Spielgemeinschaft, so ist der Antrag vom federführenden Verein zu stellen.

### **c) Verfahrensweise**

Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Verwendung des Formblattes A dieser Richtlinie zu erfolgen (**Ausschlussfrist**). Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichti-

gung.

## **B Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern**

### **a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Gefördert wird die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern ausschließlich für den eigenen Verein. Laufende Weiterbildungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Einschränkend wird in diesem Förderbereich bei Übungsleitern und Trainern ausschließlich die erstmalige Ausbildung gefördert. Folgeausbildungen bzw. Lizenzverlängerungen sind im Förderbereich A mit enthalten.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

Förderfähige Kosten sind die Teilnehmergebühr und Prüfungsgebühr sowie Fahrtkosten der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse vom Wohnort zum Lehrgangsort im Land Brandenburg und zurück. Bei Benutzung des PKW werden 0,30 € je zurückgelegtem Kilometer erstattet; maximal aber nur 130 €. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.

Ein Zuschuss für geeignete Lehrgänge in anderen Bundesländern kann im Einzelfall gewährt werden, wenn nachweislich für einzelne Sportarten keine Bildungsangebote im Land Brandenburg bestehen oder Bildungsangebote in anderen Bundesländern wirtschaftlich günstiger sind.

### **b) Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die Kreis- und Regionalfachverbände und der Kreissportbund Elbe-Elster gemäß Punkt 2 der Richtlinie.

### **c) Verfahrensweise und Verwendungsnachweis**

Die Antragstellung hat unter Verwendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes B dieser Richtlinie vor dem Beginn der geplanten Ausbildungsmaßnahme zu erfolgen. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Elbe-Elster. Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan/ -nachweis und eine Teilnehmerliste (wenn mehrere Personen teilnehmen) beizufügen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang. Der Antragsteller erhält dann einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Sollte zu Beginn der Maßnahme noch kein Zuwendungsbescheid vorliegen, kann trotzdem mit der Maßnahme begonnen werden. Jedoch leitet sich daraus keine Verpflichtung des Landkreises zur Bewilligung ab; denn diese erfolgt ausschließlich erst nach abgeschlossener Prüfung der Antragsunterlagen.

Spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Ausbildungsmaßnahme sind die Originalbelege entsprechend der im Antrag aufgeführten Ausgaben einzureichen (Verwendungsnachweis).

Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen kann in den Fällen, wo noch

kein Zuwendungsbescheid ergangen ist, die Förderung der Maßnahme abgelehnt werden oder nur teilweise erfolgen bzw. kann ein bereits ergangener Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Die Auszahlung des bewilligten bzw. ggf. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geänderten Zuwendungsbetrages erfolgt erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und entsprechender Bescheiderteilung. Die Überweisung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

## **C Behindertensport**

### **a) Gegenstand und Höhe der Förderung**

Im Bereich des Behindertensports werden Maßnahmen im Einzelfall gefördert, die durch die Regelungen der anderen Förderbereiche dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,00 Euro entscheidet die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke. Vor Entscheidung über alle anderen Anträge wird der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages angehört.

### **b) Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle Behindertensportvereine und andere Sportvereine mit Behindertensportgruppen.

### **c) Verfahrensweise**

Die Antragstellung hat

- bei Anträgen mit einer Antragssumme von bis zu 500,00 Euro bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme und
- bei Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,00 Euro bis spätestens 4 Monate vor der geplanten Maßnahme

formlos zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Daraufhin wird dem Antragsteller die weitere Verfahrensweise mitgeteilt; insbesondere welche Unterlagen noch eingereicht werden müssen und wie die Abrechnung und Verwendungsnachweisführung erfolgen.